12/2026

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 12/2026:

Für alle Steuerpflichtigen
Energetische Sanierung: Steuerermäßigung richtet sich nach dem Miteigentumsanteil
Gewerbesteuer: Einnahmen sind im Jahr 2025 um 1,5 % höher als im Vorjahr
Handwerkerleistungen: Darf der Lohnanteil in einer Rechnung durch den Steuerpflichtigen geschätzt werden?
Medizinstudium als Zweitausbildung: Interessantes zu Werbungskosten und doppelter Haushaltsführung

Für Unternehmer
Steuerentnahmen für die Unternehmensnachfolge bleiben begünstigt
Statistische Daten zur Betriebsprüfung
Verspätungszuschlag trotz Erstattung der Umsatzsteuer

Für Arbeitgeber
Fragen und Antworten zur korrekten Abrechnung arbeitstäglicher Essensmarken

Daten für den Monat Januar 2027

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 11.1.2027

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.1.2027

Scheckzahlungen:
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 1/27 = 27.1.2027

Verbraucherpreisindex
(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/25	3/26	6/26	10/26
+ 2,3 %	+ 2,7 %	+ 2,3 %	+ 2,8 %

Für alle Steuerpflichtigen

Energetische Sanierung: Steuerermäßigung richtet sich nach dem Miteigentumsanteil

Wer **ein Haus energetisch saniert,** das ihm nur zum Teil gehört, kann die Steuerermäßigung nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) **nur in Höhe seines Miteigentumsanteils** beanspruchen. Weil es hierzu noch **keine höchstrichterliche Entscheidung** gibt, wurde **die Revision** durch das Finanzgericht Münster zugelassen. Diese wurde aber nicht eingelegt. Somit ist das **Urteil rechtskräftig.**

Zum Hintergrund: Die Steuerermäßigung beträgt **insgesamt 20 % der Aufwendungen** für eine energetische Maßnahme am selbst bewohnten Gebäude, **höchstens jedoch 40.000 EUR je Objekt** (verteilt auf drei Jahre).

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A war zu einem Viertel Miteigentümer eines Zweifamilienhauses (Wohnfläche gesamt: 247 m²). A bewohnte mit seiner Familie das Erdgeschoss mit 157 m², also rund 64 % der Wohnfläche. Im Obergeschoss (90 m²) wohnte seine Mutter, die im Streitjahr

häuslich gepflegt wurde. Einen schriftlichen Mietvertrag gab es nicht.

Im Streitjahr ließ A eine KWK-Anlage einbauen. Er trug die Kosten allein. Im Einspruchsverfahren holte das Finanzamt einen Grundbuchauszug ein und erfuhr so von den Eigentumsverhältnissen. Daraufhin änderte es den Steuerbescheid und berücksichtigte die Aufwendungen nur noch zu einem Viertel (in Höhe des Miteigentumsanteils). Dies sah A anders: Eine Kürzung könne allenfalls nach dem Anteil an der genutzten Gesamtwohnfläche erfolgen. Das Finanzgericht Münster schloss sich jedoch der Ansicht des Finanzamts an.

Das Finanzgericht führte u. a. aus, dass **§ 35c EStG ähnlich aufgebaut ist wie die §§ 10e und 10f EStG** – und hier hat **der Bundesfinanzhof den Aufteilungsmaßstab nach Miteigentumsanteilen** zugrunde gelegt. Zudem besteht bei einer Kostentragung über den eigenen Miteigentumsanteil hinaus gegenüber den anderen Miteigentümern **ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch.**

Quelle — FG Münster, Urteil vom 23.6.2026, Az. 6 K 1431/23 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256050

Gewerbesteuer: Einnahmen sind im Jahr 2025 um 1,5 % höher als im Vorjahr

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat mitgeteilt, dass **die Gewerbesteuereinnahmen im fünften Jahr in Folge auf einen neuen Höchststand** gestiegen sind. **2025** haben die Gemeinden **rund 76,4 Mrd. EUR** an Einnahmen aus der Gewerbesteuer (brutto) erzielt. Dies bedeutet **ein Plus von rund 1,1 Mrd. EUR (oder 1,5 %) gegenüber dem Vorjahr.** Die **vollständige Mitteilung** des Statistischen Bundesamts vom 15.10.2026 erhalten Sie unter www.iww.de/s16349.

Handwerkerleistungen: Darf der Lohnanteil in einer Rechnung durch den Steuerpflichtigen geschätzt werden?

Für **Handwerkerleistungen (nur Lohnkosten, keine Materialkosten)** gewährt der Fiskus **eine Steuerermäßigung,** wobei **ein Höchstbetrag** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR; ab 2027 sollen hier nur noch 15 % bzw. 900 EUR gelten) zu beachten ist. Somit muss **der Anteil der Lohnkosten** grundsätzlich **anhand der Rechnungsangaben gesondert** ermittelt werden können. Doch wie verhält es sich, wenn die Leistungen in der Rechnung **nicht aufgeteilt** wurden, hat **der Steuerpflichtige dann eine Schätzungsbefugnis?** Mit dieser Frage muss sich der Bundesfinanzhof befassen.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die Vorinstanz (Finanzgericht Thüringen) hat sich **gegen eine Schätzungsbefugnis ausgesprochen,** weil regelmäßig **nur der Handwerker** die tatsächlichen Materialkosten, die Stundenverrechnungssätze und die betriebliche Kalkulation kennt. Zudem kann der Steuerpflichtige **bei der Beauftragung oder spätestens vor der Zahlung auf eine nachvollziehbare Rechnung hinwirken**. Unterlässt er dies, geht die fehlende Nachweisbarkeit **zu seinen Lasten.**

Quelle — FG Thüringen, Urteil vom 28.1.2026, Az. 3 K 328/25, Rev. BFH Az. VIII R 11/26, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256254

Medizinstudium als Zweitausbildung: Interessantes zu Werbungskosten und doppelter Haushaltsführung

Bei einem **Medizinstudium als Zweitausbildung** sind Aufwendungen grundsätzlich als **(vorweggenommene) Werbungskosten** abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden und sich dabei mit der Frage beschäftigt, **wann bei einem auswärtigen Studium eine doppelte Haushaltsführung vorliegt.**

Hintergrund

Nach § 9 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes sind **Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium nur dann Werbungskosten,** wenn dieser zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) **abgeschlossen hat** oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium **im Rahmen eines Dienstverhältnisses** stattfindet.

Scheidet ein Abzug als Werbungskosten aus, bleibt nur **ein Sonderausgabenabzug bis zu 6.000 EUR im Kalenderjahr.**

Merke — Da während einer Zweitausbildung oft keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich dann in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos. Denn hier ist keine jahresübergreifende Verrechnung möglich.

Sachverhalt und Entscheidung

Bei **dem Medizinstudium** handelte es sich im Streitfall um **eine Zweitausbildung.** Die **Ausbildungskosten** waren grundsätzlich vorweggenommene Werbungskosten für die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit aus der späteren Tätigkeit als Arzt.

Die Semestergebühren erkannte das Finanzgericht **ohne Zahlungsnachweise als Werbungskosten** an. Die Begründung: **Ohne Zahlung** der Gebühren können Studenten **nicht weiterstudieren**, sodass es **praktisch ausgeschlossen ist,** dass sie nicht beglichen worden sind.

Bei einem Vollzeitstudium sind **die Unterkunftskosten für die Wohnung am Studienort** und **die Entfernungspauschale für die Familienheimfahrten** nur abziehbar,

wenn die Voraussetzungen **für eine doppelte Haushaltsführung** vorliegen. Das war hier aber **nicht der Fall.**

Beachten Sie — Eine doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige **außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand** unterhält und **auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.** Für einen eigenen Hausstand ist **das Innehaben einer Wohnung** und **eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** erforderlich.

Bei einem auswärtigen Studium **spricht es gegen eine doppelte Haushaltsführung,** wenn

- **der Mittelpunkt der Lebensinteressen** des Studenten **nicht am Wohnort der Eltern liegt,** weil dort außer einer nicht näher substantiierten Beziehung zu einer nichtehelichen Lebensgefährtin **keine Aktivitäten** (z. B. Vereinssport und soziale Aktivitäten) dargelegt worden sind,

- der Student daheim nur in den Haushalt der Eltern und damit **in einen fremden Haushalt eingegliedert** war und es somit **am „Innehaben einer Wohnung" fehlte und**

- es an der notwendigen **finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung mangelte.**

Denkbare Kriterien für die Mitbestimmung der Haushaltsführung sind u. a., dass sich der Student (hier nicht finanziell, sondern tatsächlich) **an der Haushaltsführung beteiligt** hat, z. B. durch Einkäufe oder Gartenarbeit. Das – wenn auch regelmäßige und in den Semesterferien möglicherweise auch längerdauernde – **bloße Bewohnen eines Zimmers im Haus der Eltern reicht nicht.**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist allgemein der Ansicht, dass sich **der Lebensmittelpunkt** bei Studenten, jedenfalls wenn sie mehrere Jahre am selben Studienort studieren, **dorthin verlagert.**

Quelle — FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.6.2026, Az. 16 K 16113/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256383

12/2026

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Digitale Kassen und das Ende der Papierbons: Das plant die Bundesregierung ab 2028!

Nach den Plänen der Bundesregierung müssen **viele offene Ladenkassen durch elektronische Kassensysteme ersetzt werden.** Ebenfalls mit Wirkung **ab 2028** soll **die Ausgabe von Papierbons durch die Bereitstellung digitaler Belege** abgelöst werden. Diese und weitere Pläne beinhaltet der Gesetzentwurf „zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und **zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung** sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen".

Digitale Kassen

Offene Ladenkassen – ohne elektronische Aufzeichnungssysteme – werden **weiterhin verbreitet eingesetzt.** Gerade **in bargeldintensiven Branchen** besteht durch den Einsatz dieser Kassen eine einfache und schwer nachzuweisende **Möglichkeit, Umsätze nicht in voller Höhe zu erklären.** Daher besteht, so das Bundesfinanzministerium in seiner Mitteilung vom 23.9.2026 zum Regierungsentwurf, **ein gesteigertes Risiko der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Einnahmen** und damit in der Folge **von Steuerhinterziehung.**

Dieses Risiko soll durch **eine Neuregelung** (§ 146b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)-Entwurf) wie folgt reduziert werden: „Steuerpflichtige, deren **Gesamtumsatz** i. S. des § 19 Abs. 2 S. 1 des Umsatzsteuergesetzes **100.000 EUR im Kalenderjahr überschreitet** und die einen land- und forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, müssen **ein elektronisches Aufzeichnungssystem** i. S. des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung verwenden (Kassenpflicht)."

Beachten Sie — Bei einem **Einsatz von elektronischen Kassen,** die den Anforderungen des § 146a AO entsprechen, werden **die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt** und es werden Grundaufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt. Damit wird **das Entdeckungsrisiko** bei einer nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit von Steuerhinterziehungen **signifikant erhöht.**

Nicht unter diese Kassenpflicht sollen jedoch Steuerpflichtige fallen, die **Barzahlungen annehmen** und deren **Umsatz mit Bargeld unter 12.000 EUR im Kalenderjahr liegt** (vgl. § 146b Abs. 1 S. 2 AO-Entwurf). **Weitere Ausnahmen** kann das Bundesfinanzministerium durch **eine Rechtsverordnung** regeln. Dabei kommen etwa Vertrauenskassen oder die Direktvermarktung in Landwirtschaftsbetrieben sowie **Wochen- und Jahrmärkte** in Betracht.

Inkrafttreten: Wird **die Umsatzgrenze nach Abs. 1 erstmals überschritten,** dann greift die Kassenpflicht **ab dem 1.7. des**

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Umsatzgrenze überschritten wurde. Nach dem Regierungsentwurf gilt die Kassenpflicht auch für diejenigen Steuerpflichtigen, die **die Umsatzgrenzen im Jahr 2026 überschritten haben.** In diesen Fällen gilt die Kassenpflicht bereits **ab dem 1.1.2028** und nicht erst ab dem 1.7.2028.

Beachten Sie — Im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Kassen sieht der Regierungsentwurf weitere Aspekte vor. Dies sind z. B. **diese Maßnahmen:**

- Schaffung eines **Steuerstraftatbestands beim Einsatz und Inverkehrbringen von Manipulationsprogrammen** für elektronische Aufzeichnungssysteme.
- Einführung einer **Mitteilungspflicht bei einem Wechsel der TSE.**

Digitaler Beleg statt Papierbon

Die **papierhafte Belegausgabepflicht soll ab dem Jahr 2028** durch **eine elektronische Belegbereitstellungspflicht ersetzt** werden.

Der Beleg muss **in einem standardisierten Datenformat** zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Bereitstellungswegs soll **Technologieoffenheit** bestehen.

Es sollen also **keine technischen Vorgaben** bestehen**,** wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. So soll es z. B. zulässig sein, wenn der Kunde unmittelbar **über eine Bildschirmanzeige** (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann.

Merke — Der Anspruch des Kunden auf eine papierhafte Quittung soll bestehen bleiben. Jedoch soll der Steuerpflichtige einen papierhaften Beleg nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zur Verfügung stellen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass digitale Belege künftig vorrangig sind und Papierbelege die Ausnahme bleiben.

Ausblick

Das Gesetz muss nun **das parlamentarische Verfahren** im Bundestag und im Bundesrat durchlaufen. In diesem Zuge sind **etwaige Änderungen nicht ausgeschlossen.**

Quelle — Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen, Regierungsentwurf vom 23.9.2026; BMF, Mitteilung vom 23.9.2026: „Digitale Kassen und das Ende der Papierbons“

Fahrtkosten als Reisekosten: Bundesfinanzhof präzisiert den Betriebsstättenbegriff

Durch **die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts** (mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014) wurde der **für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** relevante Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte **durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt.** In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nun

u. a. herausgestellt, dass **der Begriff der Betriebsstätte** nicht durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte vorgegeben ist, sondern im Grundsatz (wie bisher) normspezifisch **eigenständig bestimmt** werden muss.

Im Streitfall erzielte der Steuerpflichtige (ein Seelotse) **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.** Strittig war insbesondere, ob er **eine Betriebsstätte** i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hatte. Da dies **nicht der Fall** war, waren die Aufwendungen des Steuerpflichtigen **für seine Fahrten** von der Wohnung zu den einzelnen Lotseinsätzen **in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig** (keine Begrenzung auf die Entfernungspauschale) – und auch die geltend gemachten **Verpflegungsmehraufwendungen waren abziehbar.**

Entscheidungsgründe

Eine Betriebsstätte setzt **eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung** voraus, die der Steuerpflichtige **nicht nur gelegentlich,** sondern **mit einer gewissen Nachhaltigkeit,**
d. h. fortdauernd und immer wieder zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht. Dies erfordert, **den ortsgebundenen Mittelpunkt** der dauerhaft angelegten Tätigkeit zu bestimmen. Die Erledigung **bloßer Hilfs- und Nebentätigkeiten ist nicht ausreichend.**

Diese **normspezifische Auslegung** des Begriffs der Betriebsstätte in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6
S. 1 EStG durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist **auch nach dem Inkrafttreten der steuerlichen Reisekostenreform maßgeblich.**

Merke — Soweit der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Seelotsen im jeweiligen Lotsrevier oder Lotsbezirk eine großräumige Betriebsstätte angenommen hat, hält er unter der Geltung des geänderten Reisekostenrechts für Arbeitnehmer daran nicht mehr fest.

Die vom Gesetzgeber gewollte grundsätzliche Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Gewinnermittlern im steuerlichen Reisekostenrecht findet ihre Grenze in den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie sich im Kontext darstellen. Danach kommt die Annahme einer großräumigen Betriebsstätte eines See- und Hafenlotsen nach der Änderung des Reisekostenrechts der Arbeitnehmer nicht mehr in Betracht.

Quelle — BFH-Urteil vom 23.6.2026, Az. VIII R 13/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255928; BFH, PM Nr. 51/26 vom 24.9.2026

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Inventur außerhalb des Bilanzstichtags: Diese Möglichkeiten gibt es

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **naturgemäß Inventurzeit.** Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann **eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten.**

Rechtliche Grundlagen

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach hat **jeder Kaufmann** (vgl. aber auch die Befreiung nach § 241a HGB) zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln,** d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen.**

Stichtagsinventur

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen **(Stichtagsinventur).** Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird.

Beachten Sie — Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Alternativen

Nach § 241 Abs. 3 HGB ist eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** zulässig. Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung.**

Zudem gibt es **zwei weitere** Verfahren:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend.** Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen.**

- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Rückstellung für Insolvenzverwaltervergütung ist zulässig

Insolvenzschuldner können **Insolvenzverwaltervergütungen als Betriebsausgaben abziehen,** soweit die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters dazu dient, **betriebliche Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** zu befriedigen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine **für die Insolvenzpraxis wichtige Frage geklärt.**

Beachten Sie — Bei einer Gewinnermittlung **durch Bilanzierung** kommt für den Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters beim Insolvenzschuldner **die Bildung einer Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht.

Sachverhalt
Wegen seiner Prozessführungsbefugnis als Insolvenzverwalter führte der Kläger das Verfahren für den Insolvenzschuldner. In den Streitjahren 2015 bis 2017 machte er hinsichtlich seiner Ansprüche auf die Insolvenzverwaltervergütung in den Steuererklärungen für den Insolvenzschuldner den Abzug von Betriebsausgaben in Form von Rückstellungen geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannten die Rückstellungen allerdings nicht an, sodass der Kläger Revision einlegte – und zwar erfolgreich.

Die Geschäftsführung des Klägers bezog sich **ganz überwiegend auf die Befriedigung betrieblicher Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** und insofern auf dessen passives Betriebsvermögen. Gibt es keinen Zweifel **an der betrieblichen Veranlassung eines abgrenzbaren Teils der Insolvenzverwaltervergütung**, besteht **kein Aufteilungs- und Abzugsverbot.** Notfalls ist der abziehbare betriebliche Anteil zu schätzen.

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang u. a. prüfen, ob der Insolvenzschuldner in den Streitjahren **noch zur Bilanzierung berechtigt war.** Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, wären **keine Rückstellungen zulässig. Der Betriebsausgabenabzug** wäre dann **erst im Jahr der Zahlung der Insolvenzverwaltervergütung** möglich.

Quelle — BFH-Urteil vom 25.6.2026, Az. III R 35/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256114; BFH, PM Nr. 57/26 vom 8.10.2026

Für Arbeitgeber

Fragen und Antworten zur korrekten Abrechnung arbeitstäglicher Essensmarken

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber **arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten in Form von Essensmarken**, erfolgt die Bewertung unter gewissen Voraussetzungen mit dem **amtlichen Sachbezugswert**. 2019 hatte sich das Bundesfinanzministerium mit dieser Thematik befasst und wichtige Grundsätze **(z. B. zu Mahlzeiten für Home Office-Mitarbeiter und für Teilzeitkräfte**) aufgestellt. **Zu weiteren interessanten Punkten** hat sich nun das Bayerische Landesamt für

Steuern geäußert, die auszugsweise vorgestellt werden.

Grundsätzliches

Sofern Arbeitnehmer **arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten** in Form von Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) von ihren Arbeitgebern erhalten, sind **diese Sachbezüge** nach R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) **mit dem amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten, wenn

- **tatsächlich eine Mahlzeit** abgegeben wird **(Lebensmittel** zählen nur als Mahlzeit, wenn sie **zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen** bestimmt sind),
- für jede Mahlzeit lediglich **eine Essensmarke täglich** in Zahlung genommen wird,
- **der Verrechnungswert der Essensmarke** den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit **um nicht mehr als 3,10 EUR** übersteigt und
- die Essensmarke **nicht an Arbeitnehmer** ausgegeben wird, **die eine Auswärtstätigkeit ausüben.**

Beachten Sie — 2026 beträgt der amtliche Sachbezugswert **für ein Mittagessen 4,57 EUR.** Somit darf **der Verrechnungswert der Essensmarke nicht mehr als 7,67 EUR** (4,57 EUR + 3,10 EUR) betragen.

Gemischte Belege und Sammelbelege

Wenn der Arbeitnehmer **einen Beleg** einreicht, der neben der arbeitstäglichen Mahlzeit **noch weitere Produkte enthält,** die nicht Teil der Mahlzeit sind, kann die Bewertung **gleichwohl mit dem amtlichen Sachbezugswert** erfolgen, wenn der Arbeitnehmer **den Teilbetrag für die Mahlzeit eindeutig bestimmt.**

Nehmen Arbeitnehmer **die Mahlzeit gemeinsam** ein und zahlt im Anschluss **jeder sein Essen selbst,** kann es vorkommen, dass das Restaurant **nur einen Sammelbeleg** ausstellt. Aber auch in diesen Fall **scheitert die Sachbezugsbewertung nicht daran,** dass weitere Beträge auf der Rechnung enthalten sind, solange der Arbeitnehmer **nur für die tatsächlich von ihm verzehrte Mahlzeit Zuschüsse geltend macht.**

Kurzzeitige Auswärtstätigkeiten

Auch an Tagen, an denen der Arbeitnehmer **sowohl an der ersten Tätigkeitsstätte als auch auswärts tätig** ist, kann eine Bewertung **mit dem amtlichen Sachbezugswert** in Betracht kommen. Der Ausschluss von Arbeitnehmern mit Auswärtstätigkeit soll **eine Doppelbegünstigung durch den zusätzlichen Anspruch auf steuerfreie Verpflegungspauschalen vermeiden.**

Merke — Besteht für den betreffenden Tag aber kein Anspruch auf eine steuerfreie Verpflegungspauschale, ist die Bewertung mit dem Sachbezugswert möglich.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Mehrere Arbeitgeber

Die Gestellung arbeitstäglicher Mahlzeiten richtet sich grundsätzlich **nach dem jeweiligen Dienstverhältnis**. Daher kann jeder Arbeitgeber die Richtlinienregelung für die Tage anwenden, **an denen der Arbeitnehmer für ihn tätig wird,** auch wenn zugleich **ein weiteres Dienstverhältnis** besteht.

Anwendung der „15er-Regelung“

Bei der Ausgabe der Essensmarken muss der Arbeitgeber **Abwesenheitstage** (z. B. wegen Urlaub oder Krankheit) **grundsätzlich feststellen** und die **für diese Tage ausgegebenen Marken zurückfordern oder die Ausgabe im Folgemonat kürzen.** Diese **Pflicht entfällt** für Arbeitnehmer, die **im Jahr durchschnittlich an nicht mehr als drei Arbeitstagen je Monat Auswärtstätigkeiten** ausüben, wenn keiner dieser Arbeitnehmer **im Monat mehr als 15 Marken** erhält.

Das **Schreiben des Bundesfinanzministeriums** aus Januar 2019 sieht **entsprechende Erleichterungen auch für elektronische Verfahren** vor. Es stellt demzufolge einen Gleichklang zwischen Papier-Essensmarken und arbeitstäglichen Essenszuschüssen (bzw. digitalen Essensmarken) her.

Merke — Konsens besteht in beiden Verfahren dahingehend, dass die Zuschüsse/Essensmarken nur an tatsächlichen Arbeitstagen (nicht an Abwesenheitstagen) eingelöst werden dürfen.

Restaurantbesuche am späten Nachmittag bzw. am frühen Abend

Die Mahlzeit sollte grundsätzlich **in zeitlichem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit** stehen. **Schichtbetrieb** kann jedoch unterschiedliche Pausen- und Essenszeiten erfordern. Zudem sollte eine Einnahme der Mahlzeit **auch unmittelbar im Anschluss an die Dienstzeit** möglich sein. **Abendliche Restaurantbesuche** sind daher **nicht kategorisch auszuschließen.**

Stichprobenkontrolle

Der Arbeitgeber muss die an die Sachbezugsbewertung anknüpfenden **Voraussetzungen nachweisen.** Bei **vielen Arbeitnehmern erscheint eine Einzelkontrolle indes unzumutbar.** Daher wird hier **eine stichprobenhafte Prüfung** der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse **für ausreichend, aber auch für unabdingbar** betrachtet.

Beachten Sie — Die Stichprobenkontrolle hat in einem **regelmäßigen Turnus** zu erfolgen und ist **zu dokumentieren.** Unabhängig davon **sind sämtliche Belege zum Lohnkonto** zu nehmen.

Gehaltsumwandlung

Das Bayerische Landesamt für Steuern äußert sich **sehr ausführlich zu den Fällen der Gehaltsumwandlung** und stellt heraus, dass die Umwandlung von Barlohn in **mit dem Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeiten möglich ist.** Dies setzt aber u. a. voraus, dass der Arbeitnehmer **unter Änderung des Arbeitsvertrags** auf einen Teil

12/2026

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

seines Barlohns **verzichtet** und ihm der Arbeitgeber **stattdessen Sachlohn gewährt.**

Aber **nicht in allen Fällen** ist eine Umwandlung von Barlohn **steuerlich begünstigt.** Wird arbeitsvertraglich z. B. vereinbart, dass sich **das laufende Gehalt um die gewährten Essenszuschüsse für den Vormonat mindert,** handelt es sich insoweit **nicht um Sachbezüge.**

Quelle — Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 13.5.2026, Az. S 2334.1.1-43/10 St36, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256349

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Wir beraten Sie gerne weiter!

DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN. BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSERE NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

WP/STB/FBISTR C.HOFFMANN@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31